



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2022.....	2
2. Bekanntmachungsanordnung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel	3
3. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel	3
4. Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow.....	7
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow	7
6. Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	10
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	10
8. Bekanntmachungsanordnung der 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen	11
9. 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen.....	11
10. Bekanntmachungsanordnung der 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz	13
11. 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz.....	13
12. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ – Trinkwasserleitung	15
13. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ – Schmutzwasserleitung	15

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

14. Impressum	16
---------------------	----

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2022 gefasst:

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der StVV der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 314-18/2022

Beschluss zur Aufhebung sämtlicher in der StVV am 17.01.2022 gefassten Beschlüsse entsprechend der Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 22.02.2022

Beschluss-Nr.: 291-18/2022

Beschluss zur Versetzung des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel in den Ruhestand nach § 123 Beamtengesetz des Landes Brandenburg (LBG)

Beschluss-Nr.: 292-18/2022

Beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 und Höchstbetrag des Kassenkredits

Beschluss-Nr.: 293-18/2022

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschluss-Nr.: 294-18/2022

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr.: 295-18/2022

Beschluss zur 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

Beschluss-Nr.: 296-18/2022

Beschluss zur Verwendung der Förderung für die Bewirtschaftung von Infrastrukturvermögen vom Landkreis Havelland für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr.: 297-18/2022

Beschluss zur 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

Beschluss-Nr.: 298-18/2022

Beschluss zur Umstufungsvereinbarung Werdersche Straße, L 86 Abschnitt 90 von Netzknoten 3543017 nach Netzknoten 3543004 über eine Gesamtlänge von 1,220 km

Beschluss-Nr.: 299-18/2022

Beschluss zu den Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen

Beschluss-Nr.: 300-18/2022

Beschluss zur Vergabe zur Ausschreibung von Veranstaltungen am Havelstrand 2022

Beschluss-Nr.: 301-18/2022

Beschluss zum Konzept „First Responder“

Beschluss-Nr.: 302-18/2022

Beschluss zum Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zur Sanierung der Gebäude auf dem Flurstück 11 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 303-18/2022

Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“

Beschluss-Nr.: 304-18/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“

Beschluss-Nr.: 305-18/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/21 „Lindenhof“

Beschluss-Nr.: 306-18/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 06/93 „Gewerbegebiet Knoblauch“ zur Überschreitung einer Baugrenze für den Erhalt eines bestehenden Gebäudes in der Knoblaucher Chaussee

Beschluss-Nr.: 307-18/2022

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Tremmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Am Feldrain 1

Beschluss-Nr.: 308-18/2022

Beschluss zur Gewährung eines Investitionszuschusses für die Kita in Ketzin/Havel, Baumschulwiese

Beschluss-Nr.: 309-18/2022

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 26/8 der Flur 2 in der Gemarkung Etzin

Beschluss-Nr.: 310-18/2022

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 61 der Flur 2 in der Gemarkung Tremmen

Beschluss-Nr.: 311-18/2022

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche des Bruchweges Flur 4, Flurstück 968 und 1110 jeweils tlw.

Beschluss-Nr.: 312-18/2022

Beschluss zum Flächentausch der Flurstücke 82 und 109, Flur 4, Gemarkung Ketzin (jeweils teilweise) gegen Wasserflächen in der Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstücke 179/2, 179/4, 186/2, 188/2, 189/2 und 192/2

Beschluss-Nr.: 313-18/2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Jürgen Tschirch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs.2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBL.I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

ERSTER ABSCHNITT STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 1 Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Ketzin/Havel betreibt über die Homepage der Stadt Ketzin/Havel (www.ketzin.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der StVV, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information.
- (2) Über das RIS sind die Mitglieder der StVV und ihrer Fachausschüsse, die Ortsbeiräte, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentliche Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.
- (3) Jedes Mitglied der StVV und jedes Ortsbeiratsmitglied (für den jeweiligen Ortsteil) erhält einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der StVV und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums
- (4) Alle Mitglieder der StVV, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gemäß § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird von der/m Vorsitzenden der StVV mit einer Ladungsfrist von mindestens 5 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am sechsten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder am fünften Kalendertag vor der Sitzung als Elektronisches Dokument übersandt wurde. § 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder des Hauptverwaltungsbeamten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Zum Zwecke der Protokollierung des Ablaufes der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende Tonaufzeichnungen veranlassen. Nach Bestätigung des Protokolls werden die Tonaufzeichnungen gelöscht. § 36 Abs. 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen u. Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Es sind maximal zwei Fragen je Tagesordnungspunkt zulässig.
Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
 - b) Nach der Information können die nach § 13 BbgKVerf berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) In Ausnahmefällen (bei sehr wichtigen Fragen) kann die Dauer der Einwohnerfragestunde mit Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung auch verlängert werden.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
Öffentlicher Teil
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Anwesenheit, Tagesordnung
 - b) Billigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - c) Bericht, Informationen des Hauptverwaltungsbeamten
 - d) Behandlung der Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Beschlussvorlagen) des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Behandlung der Anfragen von Einwohnern zu in der Sitzung gefassten Beschlüssen (insgesamt maximal 10 Minuten)
Nichtöffentlicher Teil
 - h) Billigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - i) Bericht, Information des Hauptverwaltungsbeamten
 - j) Behandlung der Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - l) Personalangelegenheiten
 - m) Schließung der Sitzung

§ 8

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder des Hauptverwaltungsbeamten muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung bestimmt Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung.
- (4) Nach 21:00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) Der Vorsitzende übt das Hausrecht insbesondere durch Ahndung von akustischen Störungen z.B. Handyklingeln aus.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptverwaltungsbeamten ist namentlich abzustimmen.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrauszahlungen oder Mehraufwendungen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Wahlen

- (1) Gewählt wird nach § 39 Abs.1 Satz 5 BbgKVerf geheim, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor jeder Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss kann auch aus anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung gebildet werden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschriften

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Tagesordnung
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen. Sie ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow.

§ 14

Fraktionen

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ZWEITER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 15

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs.1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Finanzen (FA)
 - b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung (WA)
 - c) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt- und Naturschutz und Verkehr (BA)
 - d) Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales, Sport und Gesundheit (KA)
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung max. 3 Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Im Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales, Sport und Gesundheit werden zusätzlich je ein Vertreter des Senioren- und Jugendrates sowie der Sportbeauftragte vertreten sein.

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

DRITTER ABSCHNITT HAUPTAUSSCHUSS

§ 17 Hauptausschuss

Die Zahl der Sitze beträgt 6 plus Bürgermeister. Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen wird.

VIERTER ABSCHNITT ORTSBEIRÄTE, ORTSVORSTEHER

§ 18 Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.09.2019 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Jürgen Tschirch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit ihren Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 ((GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBkG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt). Diese besteht aus den Ortswehren Ketzin, Paretz, Etzin, Falkenrehde und Tremmen.
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1
 - a) unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
 - b) Einsätze sind gebührenpflichtig, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. ein Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder ein Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmiert wurden,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.

§2 Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Tarif", der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen des Aufgabenträgers, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten; es gilt der Gebührentarif.
- (4) Ansprüche der Stadt Ketzin/Havel (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§3 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Ketzin/Havel. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau und mittels Einsatzbericht. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden auch dann berechnet, wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Muss die Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen (§13;15 BbgBKG), so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte (§47 BbgBKG) zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gem. § 2 Abs. 2 ist die Zeit, die Personal und die im Kostenersatztarif genannten Fahrzeuge für die Brandverhütungsschau benötigen.
- (6) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.

§4 Schuldner

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Einsätze der Feuerwehr iSd. §1, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG iVm §1 Abs. 2 dieser Satzung fallen, sind gebührenfrei. Das Recht zur Erhebung von Gebühren gem. §45 Abs. 2 Satz 2 Bbg BKG, von Kostenersatz gem. §45 Abs. 2 Satz 1 Bbg BKG und Kosten gem. §45 Abs. 3 Satz 2 Bbg BKG bleibt davon unberührt.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann die Stadt Ketzin/Havel ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren / Kostenersatz abhängig machen.

§7 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§8 Datenschutz

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren/ Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- /Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- /Kostenersatzschuldners können zum Zwecke Gebühren-/ Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Zentralverbund der Versicherungen und das Krafftahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit seinen Ortsteilen Etzin, Paretz, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Tarife

Tarifteil 1 Kosten für Personaleinsatz		Je Stunde	Je Minute
1.1.	Einsatzkräfte	34,65 €	0,58 €
Tarifteil 2 – Kosten für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF	199,92 €	3,33 €
2.2.	Mannschaftstransportwagen MTW	38,59 €	0,64 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (W)	110,27 €	1,84 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF	341,69 €	5,69 €
2.5.	Drehleiter mit Korb DLK	626,46 €	10,44 €
2.6.	Leitung (KdoW, ELW)	66,54 €	1,11 €

Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022
gez. Bernd Lück
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 29.10.2018 beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) *Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.*
- (3) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zu den in Abs. 2

S. 1 genannten Terminen fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres entrichtet werden.

- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

Die 10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

10. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- | | |
|------------------------|--|
| a) OT Etzin: | An der Sandschelle 3 (Mehrzweckhalle) |
| b) OT Falkenrehde: | Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus) |
| c) OT Tremmen: | Schulstr. 16 (Veranstaltungs- und Versammlungsraum im EG) |
| d) OT Zachow: | Gutenpaarener Dorfstr. 1 g (Dorfgemeinschaftshaus) |
| e) Stadt Ketzin/Havel: | Rathausstr. 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)
Rathausstr., Freilichtbühne mit Innenhof und Sanitäranlagen
Rathausstr. 7 (Rathaus) Sitzungssaal 1. OG |

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten und der Freilichtbühne wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses Nutzungsentgelt beträgt:

Objekt	Nutzungsentgelt		Sprachkurse, Sportgruppen, Seniorentreffen	Zusätzliche Entgelte
	Private Nutzung	Kommerzielle Nutzung (mit Eintritt)		
OT Etzin, An der Sandschelle 3	65 €	65 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 37 b Großer Saal, 1 Tag Kleiner Saal, 1 Tag	100 € 50 €	100 € 50 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Tremmen, Schulstraße 16	65 €	65 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1g	70 €	70 €	1 € (pro Durchführung und Teilnehmer)	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29	100 €	220 €	1 € gemeinnützig (pro Durchführung und Teilnehmer) 3 € gewerblich (pro Durchführung und Teilnehmer) Mindestteilnehmerzahl: 5	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm 10 € Nutzung Bürgersaalküche 25 € Aufschlag bei Nutzungsverstoß Müllentsorgung
Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7	100 €	220 €	1 € gemeinnützig (pro Durchführung und Teilnehmer) 3 € gewerblich (pro Durchführung und Teilnehmer) Mindestteilnehmerzahl: 5	3 € Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) 2 € Sonnenschirm

§ 3 Überlassung

Vor einer Nutzung ist in jedem Falle ein Nutzungsvertrag mit dem Nutzer zu schließen.

Das Nutzungsentgelt gemäß § 2 für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 10:00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen. Die Schlüssel können auch nach Absprache zwischen dem Nutzer und dem Vermieter übergeben werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen ist auch an ½ Tagen (6 h) möglich. Das Nutzungsentgelt ist dementsprechend zu halbieren, z. B. Puppentheater-aufführungen.

Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume sowie der Schlüssel und der Alarmcard hat bis zum nächsten Werktag 12:00 Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversicherungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen. Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z. B.: Konzert, Messe, Vernissage) ist der Abschluss einer Veranstalter-haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 4 Kautions

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadthaus, Rathaussitzungssaal und der Freilichtbühne wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen angemessen erhöht werden. Die Kautions wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet.

Die Nutzungsentgelte sind durch den Vergabeberechtigten mindestens quartalsweise bei der Stadtkasse abzurechnen.

§ 5 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes

- (1) Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die/Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u. ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) **Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.**
- (4) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine: Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die Stadt Ketzin/Havel drei gemeinnützige Veranstaltungen im Jahr durchzuführen bzw. zu unterstützen. **Diese sind mit den Vergabeberechtigten abzustimmen und der Stadtverwaltung am Ende des Jahres nachzuweisen. Anderenfalls wird ein Nutzungsentgelt nachträglich erhoben. Eine Auftragserteilung zur Beräumung des Bürgersaals durch den Wirtschaftshof ist gesondert zu berechnen.**
- (5) **Es ist in jedem Fall der Betrag für die Reinigung in Höhe von 35,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstr. 29 zu entrichten.**

§ 6 Inkrafttreten

Die 10. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ketzin/Havel, 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

Die 2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.03.2022 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

Präambel

Die Stadt Ketzin/Havel betreibt den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz im Ortsteil Paretz als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird ganzjährig ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr.38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes an der Werderdammstraße in der Ortslage Paretz beschlossen:

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5 t abgestellt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Ketzin/Havel als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

2. Abstellen des Fahrzeuges

Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Stadt Ketzin/Havel

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Ketzin/Havel haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, angezeigt wurden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht ganzjährig in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung von Stellflächen erhoben:

Montag – Sonntag - jeweils von 08:00 – 20:00 Uhr

- je angefangene 30 Minuten = 0,50 Euro

- maximal = 4,00 Euro / Tag

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

8. Parkschein

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeuges zu hinterlegen.

9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Stadt Ketzin/Havel kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- für das abgestellte Fahrzeug länger als 5 Wochentage kein Entgelt entrichtet wurde, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes

10. Werbung

Die Durchführung jeglicher Art von Werbemaßnahmen ist nicht gestattet. Illegal aufgestellte oder angebrachte Werbeträger werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

11. Veranstaltungen

Die Sperrung des Parkplatzes im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ist mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen.

12. Sonstige Nutzungen

Jegliche über den allgemein üblichen Gebrauch von Parkplätzen hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

III. Sonstiges

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Nauen.

14. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz in der Ortslage Paretz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweis: Pro Anwohner der Werderdammstraße und Parkring kann ein Parkplatz angemietet werden. Die Vergabe erfolgt über das Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel. Ein rechtlicher Anspruch auf einen Mietstellplatz besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ - Trinkwasserleitung

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

24.01.2022

die Trinkwasserleitung in Ketzin/Havel OT Zachow

Bergstraße
Gemarkung: Zachow
Flur: 10
Flurstück: 20

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerbügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Auftrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 25. Januar 2022

gez. Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ - Schmutzwasserleitung

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

24.01.2022

die Schmutzwasserleitung in Ketzin/Havel OT Zachow

Bergstraße
Gemarkung: Zachow
Flur: 10
Flurstück: 20

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Auftrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 25. Januar 2022

gez. Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel